

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Umwelt und zur Wettbewerbsfähigkeit der Industrie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf Artikel 130r des EWG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten EG-Vertrag und insbesondere auf dessen Artikel 130 und Artikel 2, dem zufolge die Förderung „eines beständigen, nichtinflationären und umweltverträglichen Wachstums“ zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinschaft gehört,
- in Kenntnis der vom Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik am 29. Oktober 1991 durchgeführten öffentlichen Anhörung,
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Beumer zur Berücksichtigung der Umweltaspekte in der Industriepolitik der Gemeinschaft im Hinblick auf eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung (B3-0442/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0343/92),
- A. in Kenntnis des fünften Aktionsprogramms der Kommission im Bereich der Umwelt und in Kenntnis der Beachtung, die dieses Programm der Industrie beimißt, die zu den fünf Zielbereichen gehört [KOM(92) 0023],
- B. unter Hinweis auf den Anstoß, den die auf Selbstregulierung insbesondere auf steuerrechtlichen Instrumenten und freiwilligen Absprachen zwischen Unternehmen und Behörden beruhenden Umweltschutzmechanismen durch dieses fünfte Aktionsprogramm erhalten haben,
- C. mit der Feststellung, daß die Qualität der natürlichen Umwelt trotz aller bisherigen Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten sich innerhalb der Gemeinschaft auch weiterhin verschlechtert, was auch in der „Umweltbilanz 1992“ bestätigt wird, und in der Erwägung, daß die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich verstärkt werden müssen,
- D. in der Erwägung, daß es kurzfristig erforderlich sein wird, die durch Umweltverschmutzung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verursachten Kosten in die wirtschaftliche Kalkulation miteinzubeziehen, um der weiteren Entwicklung der Wirtschaft eine ökologische Ausrichtung zu geben,
- E. in der Erwägung, daß die einzige echte Umweltpolitik im Industriebereich mittel- und langfristig in einer Vorsorgepolitik gegenüber den vorgelagerten Problemen besteht, obwohl in zahlreichen Tätigkeitsbereichen auch die Wiederherstellung der Umwelt weiterhin erforderlich ist,
- F. unter Hinweis auf die Verpflichtung der Unternehmen, heutzutage ihre Rolle nach ihrer gesteigerten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Verantwortung neu zu bestimmen —

Vereinbarkeit von Wirtschaftswachstum und Umweltschutz

1. stellt fest, daß die Vereinbarkeit zwischen Wirtschaftswachstum und Umweltschutz nur möglich ist unter der Voraussetzung, daß die Senkungsrate des Energie- und Rohstoffanteils an der Produktion über der Wachstumsrate der Produktion liegt;
2. hebt den Wettbewerbsvorteil hervor, den die Europäische Gemeinschaft aus einer wegweisenden

Umweltpolitik gegen ihre wichtigsten Konkurrenten erzielen kann durch:

- a) Kostensenkungen bei der Einführung sauberer energie- und rohstoffsparender Technologien in den Produktionsprozessen,
- b) die Qualitätssteigerung der auf den Markt gebrachten Produkte,
- c) das Entwicklungspotential der gemeinschaftlichen Umweltindustrie aufgrund der steigenden Nachfrage nicht nur des europäischen Marktes, sondern auch der Konkurrenzmärkte, die sich langfristig selbst den strengsten Normen werden anpassen müssen;

Umorientierung der Wirtschaft hin zu einer ökologischen Entwicklung

3. weist jedoch nachdrücklich darauf hin, daß die Einbeziehung von Umweltschutz und Umweltvorsorge in die Industriepolitik, die allgemein darauf abzielt, mit weniger Energie und Rohstoffen mehr zu produzieren, nur eine Etappe bei der Umorientierung der heutigen Wirtschaftstätigkeiten hin zu mehr ökologischer Entwicklung ist, die angesichts der Begrenztheit aller denkbaren Verbesserungen für die Leistungsfähigkeit der Produktionsprozesse, der Wiedergewinnungs- und Recyclingmöglichkeiten und der natürlichen Umwelterneuerungsfähigkeit insbesondere das Ziel des mengenmäßigen Wachstums der Produktion tangiert;

Einbeziehung der Umwelt in die Wirtschaftsindikatoren

4. anerkennt die Wichtigkeit der Einbeziehung von Umweltvariablen in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, damit die Wirtschaftsbeteiligten auf eine angemessene Art und Weise ermuntert werden, die notwendigen Initiativen zur Bewahrung der Umwelt zu ergreifen;

5. erinnert an die zahlreichen Arbeiten vor allem der OECD und der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine Korrektur der Berechnung des BSP, in dem auch die durch Wirtschaftstätigkeit verursachte Umweltzerstörung und die Erschöpfung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen berücksichtigt werden müßten, sowie im Hinblick auf die Schaffung von Satellitenkonten und/oder die Festlegung spezifischer Umweltindikatoren;

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre makroökonomischen und wirtschaftsstatistischen Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Arbeiten zu überprüfen;

7. fordert insbesondere die Kommission auf, diese Konzepte in ihren Jahresbericht zur wirtschaftlichen Lage einzuarbeiten und ihre Bewertung der wirtschaftlichen Folgen des Binnenmarkts und des Vertrags von Maastricht unter Berücksichtigung ihrer positiven oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt anzupassen;

Mittel zur Umsetzung der Umweltpolitik

8. begrüßt die im fünften Aktionsprogramm im Bereich der Umwelt zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, den konstruktiven Dialog zwischen der öffentlichen Hand, den Unternehmen, den Verbrauchern und den Umweltschutzorganisationen zu fördern;

9. weist nachdrücklich auf die zentrale Bedeutung der Grundsätze Vorbeugung, Verursacherprinzip, Subsidiarität, wirtschaftliche Effizienz und Aufteilung der Verantwortung hin, die die im fünften Aktionsprogramm festgelegten Maßnahmen im Bereich der Umwelt unterstützen;

10. ist der Auffassung, daß der Grundsatz der Subsidiarität in diesem Zusammenhang im Sinne einer Komplementarität zwischen den auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen ausgelegt werden muß, um so im Hinblick auf eine ökologische Entwicklung die größte Wirkung zu erzielen;

11. ist ebenfalls der Auffassung, daß bei der Festlegung einer Umweltpolitik zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden müssen: z. B. der Umverteilungseffekt der vorgesehenen Maßnahmen in geographischer und sozialer Hinsicht sowie zwischen den Tätigkeitsbereichen der vorgesehenen Maßnahmen, die externen Umweltkosten, die Schnelligkeit und der Erfolg der Maßnahmen, die Flexibilität nach Maßgabe der marginalen Veränderungen der Umweltbedingungen und die Verwaltungskosten für die Haushalts- und Finanzbehörde;

12. ist jedoch beunruhigt über die derzeitige Fähigkeit der Kommission und des Rats, die für die Verwirklichung des fünften Aktionsprogramms notwendigen Maßnahmen innerhalb der vorgesehenen Fristen, d. h. bis zum Jahr 2000, umzusetzen, fordert folglich die Bereitstellung der für die Erarbeitung der Vorschläge erforderlichen technischen, humanen und finanziellen Mittel und fordert den Rat auf, seinen politischen Willen, eine auf die Zukunft gerichtete Haltung in diesem Bereich einzunehmen, unter Beweis zu stellen;

13. erinnert darüber hinaus an die Bedeutung der Reglementierungstätigkeit der Europäischen Gemeinschaft vor allem für die Festlegung von Mindestgrenzen für den Umweltschutz und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Überwachung der Anwendung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten verstärkt fortzusetzen;

14. unterstützt vorbehaltlos das von der Kommission angestrebte Ziel der Preistransparenz und weist darauf hin, daß eine optimale Funktionsweise der Wettbewerbsmechanismen, die jene Produkte bevorzugen, die mit einer umweltgerechten Entwicklung vereinbar sind, bedingt, daß diese Produkte die während ihrer gesamten Lebensdauer verursachten Umwelt- und Sozialkosten enthalten müssen;

15. weist ebenfalls auf die Notwendigkeit einer progressiven verbrauchsabhängigen Gebührenordnung der Wasser- und Energiepreise für industrielle

Nutzer hin, hebt die diesbezügliche Bedeutung von Verbrauchssteuern und -abgaben wie Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern hervor und fordert die Kommission und den Rat auf, auf die unverzichtbare Kohärenz zwischen den gemeinschaftlichen Steuer- und Umweltpolitiken zu achten;

16. fordert, daß die Gemeinschaft die Entwicklung einer auf die Öffentlichkeit gerichteten Politik und von Informations- und Ausbildungsprogrammen und -aktivitäten der Industrie fördert, um zu einem erhöhten Bewußtsein für Umweltfragen und Umweltschutz beizutragen;

17. weist die Industrieunternehmen darauf hin, daß diese Ausbildung des Personals wichtig ist, weil sie es den Arbeitnehmern nicht nur ermöglicht, den künftigen Anforderungen der Industrie, die sich die Anliegen des Umweltschutzes in ihrer Politik zu eigen gemacht hat, gerecht zu werden, sondern auch, weil sie verhindert, daß diese Arbeitnehmer den im Betrieb vorgenommenen Änderungen zum Opfer fallen, weil sie nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen;

18. besteht auf der von der Kommission, den nationalen und regionalen Behörden, der Industrie und den Verbraucherschutzverbänden gemeinsam zu betreibenden Information der Verbraucher, um damit das Kaufverhalten anstatt zugunsten von Produkten, deren Ausgangspreis am niedrigsten ist, zugunsten von Produkten zu beeinflussen, die auf ihren gesamten Lebenszyklus (Herstellung, Verwendung, Recycling, Wiederverwertung, Vernichtung) und ihre Lebensdauer gerechnet am wenigsten kosten;

19. unterstützt Selbstregulierungsmaßnahmen der Unternehmen, insbesondere den Ausbau von freiwilligen Absprachen zwischen Unternehmen und öffentlicher Hand, die gegebenenfalls effizienter sind als Verordnungen und rechtzeitige Eingriffe erlauben, warnt jedoch davor, daß derartige Absprachen in bestimmten Fällen Unternehmen Gelegenheit bieten könnten, sich den Zwängen von Verordnungen zu entziehen, und verlangt infolgedessen, daß für die Nichteinhaltung von Absprachen Sanktionen vorgesehen werden;

20. unterstützt die Absicht der Kommission, die Richtlinie zur Bewertung der Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben auf die Umwelt auf die Pläne und Programme zur wirtschaftlichen Entwicklung auszudehnen, um damit die Bewirtschaftung von Ressourcen zu optimieren und die Wettbewerbsverzerrungen, die sich zwischen den Regionen aufgrund der zu großen Unterschiede bei den Umweltanforderungen ergeben können, abzubauen;

21. begrüßt die Tatsache, daß der Umweltschutz und die Umwelterhaltung zu den Bewertungskriterien der Europäischen Investitionsbank für die Bewertung und Auswahl ihrer Projekte gehört und wünscht, daß diese Bemühungen ausgebaut und nach und nach von allen Finanz- und Kapitalmärkten übernommen werden;

Anwendung des Konzepts der Gesamtqualität

22. erinnert daran, daß einer 1990 bei 500 europäischen Unternehmen durchgeführten Umfrage zufolge die durch das Streben nach Gesamtqualität zu erzielende Gewinnsteigerung mit rund 35 % des Mehrwerts anzusetzen ist und weist auf die zusätzlichen Gewinne hin, die durch eine Berücksichtigung der Umwelt bei der Verwirklichung der Gesamtqualität und durch die Einbeziehung der Umwelt- und Sozialkosten in die Produktpreise erzielt werden könnten;

23. weist ebenfalls auf das Vorhandensein von Umweltverhaltenskodizes hin, die eine Reihe von Grundsätzen festlegen, die von den Unternehmen beachtet werden sollten, etwa die von der Internationalen Handelskammer erstellte „Unternehmenscharta für eine nachhaltige Entwicklung“ und das von den Verbänden der chemischen Industrie erarbeitete „Responsible Care Programme“, bedauert jedoch gleichzeitig, daß ihre Umsetzung nicht wirksam überwacht werden kann;

24. fordert die Berufsverbände der Industrie auf, für die Verbreitung dieser Verhaltenskodizes bei ihren Mitgliedern, insbesondere den KMU, zu sorgen und die für die Umsetzung der darin enthaltenen Grundsätze und die Überwachung ihrer Einhaltung erforderliche technische Unterstützung aufzubauen;

25. weist ebenfalls auf die erforderliche Weiterentwicklung der Rolle der Berufsverbände für die Zentralisierung und Verbreitung von aktualisierten Informationen über saubere Technologien bei ihren Mitgliedern hin;

26. weist darauf hin, daß der Begriff der Gesamtqualität eines Erzeugnisses nicht nur die ständige Verbesserung des Produkts, sondern auch die ständige Fortbildung der Arbeitnehmer beinhaltet;

27. weist darauf hin, daß in diesem Bereich durchaus Instrumente vorhanden sind, deren Anwendung noch ausgebaut werden muß, etwa die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) eingerichtete Datenbank ICPIP (International Cleaner Production Information Clearinghouse);

28. bedauert die von der Industrie gegenüber der öffentlichen Hand, den Verbrauchern und den Bürgern im allgemeinen aufrechterhaltene Undurchschaubarkeit in Bezug auf ihre umweltpolitischen Leistungen und Praktiken und fordert die Kommission auf, einen verwaltungstechnischen Rahmen festzulegen, mit dessen Hilfe der Zugang zu den bei den Unternehmen verfügbaren Daten über Schadstoffausstoß, Ergebnisse von Umweltbilanzen und Ökobilanzen ihrer Produkte ohne Beeinträchtigung der Geheimhaltung von Industrieverfahren ermöglicht wird;

Anwendung des Verursacherprinzips

29. anerkennt die Schwierigkeit, die Verantwortung für Umweltverschmutzungen genau auf die Unternehmen, die Händler und die Verbraucher aufzuteilen, und stellt fest, daß die mit der Anwendung des

Verursacherprinzips verbundenen zusätzlichen Kosten letztlich fast immer auf den Verbraucher abgewälzt werden;

30. weist darauf hin, daß der Verbraucher über die Auswirkungen seines Kaufverhaltens auf die Umwelt ausreichend informiert sein muß und daß ihm Alternativen zu einem vernünftigen Preis zur Verfügung stehen müssen;

31. stellt demnach fest, daß — selbst wenn der Verbraucher letztlich die zusätzlichen Kosten trägt — das Verursacherprinzip, um seine größte Wirkung entfalten zu können, auf der Ebene desjenigen Wirtschaftsbeteiligten angesetzt werden muß, der aufgrund seiner Möglichkeit, das umweltschädliche Verhalten abzuändern, die größte Verantwortung trägt;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ihre Gesetzgebungen die unmittelbare und mittelbare zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden einzubauen und schlägt vor zu prüfen, inwieweit auf der Ebene der Mitgliedstaaten ein Haftungsfonds für Schäden eingerichtet werden kann, die vor allem aufgrund ihres langen Bestehens niemandem mehr angelastet werden können;

Umwelt und internationaler Handel

33. stellt fest, daß die Organisation des Welthandels auf der maßgebenden Grundlage der GATT-Regeln, die auf der Beseitigung der Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr beruhen, zu einem ökologischen und sozialen Dumping zum Nachteil der ärmsten Länder führen kann;

34. räumt jedoch ein, daß die Liberalisierung des Handels die Gefahr des Umwelt-Dumpings oder der Gewährung von Vorteilen in Form von lockereren Umweltschutznormen, vor allem in den Industriezweigen, in denen die Umweltschutzkosten einen hohen Anteil der Gesamtkosten ausmachen, heraufbeschwören kann und daß ein solches Umwelt-Dumping oder die Gewährung von Vorteilen durch gelockerte Umweltnormen oder durch die Nichteinhaltung von Normen besonders dann besorgniserregend ist, wenn diese Tätigkeiten grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben;

35. betont jedoch, daß in vielen Fällen Unternehmen, die sich an strengere Umweltbestimmungen halten, gegenüber anderen Betrieben einen Wettbewerbsvorteil durch die Entwicklung neuer Technologien erringen;

36. betont ferner, daß zahlreiche andere staatliche Bestimmungen und Maßnahmen außerhalb des Umweltbereiches, wie die Sätze der Gesellschaftsteuern und arbeitsrechtliche Bestimmungen, die Investitionsentscheidungen der Unternehmen und damit auch Strukturen des Handels zwischen den Staaten nach Maßgabe des Abbaus der Handelshemmnisse zunehmend beeinflussen;

37. räumt ein, daß durch einseitig verhängte Handelssanktionen aus Umwelterwägungen im Rahmen des internationalen Handelssystems Probleme entstehen und daß Handelssanktionen im Gegensatz zur

technischen und finanziellen Unterstützung manchmal ein unwirksames Mittel zur Förderung des Umweltschutzes oder der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen sind;

38. fordert die Kommission auf, die Vertragsparteien des GATT nachdrücklich dazu zu drängen, bei der Entwicklung der Handelsbestimmungen dem Umweltschutz und einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen und dabei Überlegungen anzustellen, ob umfassende, multilaterale Umweltvereinbarungen mit Handelssanktionen im Rahmen des Handelssystems — eine Hauptpriorität auf der Tagesordnung der nächsten GATT-Runde — akzeptiert werden können;

39. fordert die Kommission ferner auf, die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde in dem Sinne abzuschließen, daß sie dem derzeitigen Umweltschutz oder der Entwicklung der Handelsbestimmungen zur Förderung des Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung nicht abträglich sind;

Verhältnis zwischen Umweltschutz und Völkerrecht

40. nimmt die geringe Neigung und die Unfähigkeit der Regierungen zur Kenntnis, Ansprüche gegenüber anderen Regierungen aufgrund von Verletzungen ihrer internationalen Verpflichtungen im Umweltbereich durchzusetzen;

41. fordert die Kommission auf, internationale Vereinbarungen im Bereich des Umweltschutzes abzuschließen mit dem Ziel, die Rolle der Nichtregierungsorganisationen, den Einsatz von unabhängigen Vermittlungs- und Schlichtungsmechanismen sowie den Einsatz objektiver Kontrollmechanismen anstelle der „Selbstkontrolle“ der einzelnen Staaten und die Anwendung flexibler Normungsverfahren zu fördern, die nicht die einmütige Zustimmung aller Parteien zu einer Vereinbarung erfordern;

42. fordert die Kommission ferner auf, die Schaffung von Programmen der Strukturanpassung und der Arbeitnehmerausbildung im Zusammenhang mit denjenigen Umweltvereinbarungen, die zu erheblichen Verschiebungen in bestimmten Industriezweigen führen, ins Auge zu fassen;

Einbeziehung der Umweltfragen in Betriebsstrategien

43. fordert, daß die verschiedenen Industrien das Umweltmanagement als Schlüsselfaktor einer nachhaltigen Entwicklung als Priorität einstufen, um eine nichtumkehrbare oder schwerwiegende Verschlechterung der Qualität der Umwelt zu verhindern oder einzudämmen;

44. fordert, daß die Industrie bei der Konzipierung, Entwicklung und Nutzung der Anlagen und Dienstleistungen, jedoch auch bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten einer wirksamen Nutzung der Energie und der Rohstoffe, einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, der maximalen Beschränkung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt

und der Erzeugung von Abfällen sowie einer sicheren und verantwortungsbewußten Beseitigung der Restabfälle Rechnung trägt;

45. fordert, daß die Industrie vor der Einführung neuer Vorhaben oder neuer Tätigkeiten sowie vor Beendigung einer Tätigkeit oder dem Verlassen eines Standorts die Auswirkungen auf die Umwelt bewertet; fordert ferner, daß diese Umweltverträglichkeitsprüfungen auch auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme bis zur Stilllegung oder der Rücknahme vom Markt (Wiederaufbereitung der Abfälle) ausgedehnt wird;

46. fordert die Gemeinschaft auf, die KMU bei der Berücksichtigung der Umweltbelange in ihrer Betriebsführung zu unterstützen;

47. fordert die Gemeinschaft auf, die Schaffung und die Entwicklung von zukunftsträglichen Industrieparks zu fördern;

48. wünscht, daß die Mitgliedstaaten Umweltthemen in die Hochschul- und Universitätsprogramme für all die Sektoren, in denen Personen, die ein Unternehmen zu führen oder an seiner Verwaltung mitzuwirken haben, ausgebildet werden, jedoch auch in die technischen und allgemeinen Unterrichtsprogramme einbezieht;

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI

Generalsekretär

Egon KLEPSCH

Präsident

